N i e d e r s c h r i f t

über die Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung

am 25./26.04.2006

	Seite
1. Statusfeststellungsverfahren nach § 7a Abs. 1 Satz 1 SGB IV für bereits beendete Vertragsverhältnisse	3
2. Versicherungsrechtliche Beurteilung von beruflichen Bildungsmaßnahmen sowie von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	5
3. Rentenversicherungsrechtliche Beurteilung der Tätigkeit als Leiter einer Arbeitsgemeinschaft oder Prüfer im juristischen Vorbereitungsdienst	7
4. Beitragsrechtliche Behandlung von arbeitgeberseitigen Leistungen während des Bezugs von Entgeltersatzleistungen (Sozialleistungen); hier: Ergänzende Ausführungen zu dem gemeinsamen Rundschreiben der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 15.11.2005	9
5. Entgeltumwandlung zum Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung; hier: Ermittlung des beitragsfreien Gesamtbetrags	11
6. Arbeitsentgelteigenschaft bei Übernahme von Verwarnungsgeldern durch den Arbeitgeber bei überwiegend eigenbetrieblichem Interesse; hier: Urteil des Bundesfinanzhofs vom 07.07.2004 - VI R 29/00 - (USK 2004-50)	13

7. Beitragsrechtliche Behandlung von Abfindungen;
hier: Auswirkungen des Gesetzes zum Einstieg in ein steuerliches Sofortprogramm vom 22.12.2005 (BGBl I S. 3682) 15

8. Beitragsrechtliche Behandlung der an Auszubildende im Handwerk gezahlten Vorwegausbildungsvergütung 17

9. Beitragsrechtliche Behandlung des Zuschusses zur privaten Krankenversicherung nach § 257 Abs. 2 SGB V;
hier: Berücksichtigung der Aufwendungen für privat krankenversicherte Familienangehörige 19

10. Höhe der beitragspflichtigen Einnahmen für behinderte Menschen;
hier: Berechnung des Mindestentgelts bei unentschuldigten Fehltagen 21

Veröffentlichung: ja

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs am 25./26.04.2006

1. Statusfeststellungsverfahren nach § 7a Abs. 1 Satz 1 SGB IV für bereits beendete Vertragsverhältnisse

---

- 311 SA -

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben in der Besprechung über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs am 30./31.05.2000 die Auffassung vertreten, dass die Vorschriften der §§ 7a bis 7c SGB IV sowohl für bestehende als auch für bereits nach dem 31.12.1998 beendete Vertragsverhältnisse gelten (vgl. Punkt 11 der Niederschrift[1]). Daraus resultiert u. a., dass die Deutsche Rentenversicherung Bund Statusfeststellungsverfahren nach § 7a Abs. 1 Satz 1 SGB IV auch für - im Zeitpunkt der Antragstellung - bereits beendete Vertragsverhältnisse durchzuführen hat und auch durchführt.

Zwischenzeitlich liegen allerdings mehrere sozialgerichtliche Entscheidungen vor, die die Zulässigkeit eines Statusfeststellungsverfahrens bei bereits beendeten Vertragsverhältnissen verneinen; so hat z. B. das Bayerische LSG durch Urteil vom 07.12.2004 - L 5 KR 163/03 - entschieden, dass ein Statusfeststellungsverfahren nach § 7a Abs. 1 Satz 1 SGB IV nur zu Beginn eines Vertragsverhältnisses eröffnet ist. Dieser Rechtsansicht hat sich das Hessische LSG mit Beschluss vom 22.12.2005 - L 1 KR 37/05 - ausdrücklich angeschlossen. Mit Rechtsprechung, die die Zulässigkeit eines Statusfeststellungsverfahrens bei dieser Konstellation bejaht, ist danach nicht mehr zu rechnen.

Begründet werden die vorliegenden Gerichtsentscheidungen einhellig mit Inhalt, Ziel, Zweck und Umfang des Statusfeststellungsverfahrens nach § 7a SGB IV, wie sich diese aus der historischen Entwicklung des Gesetzes entnehmen lassen. Insoweit überzeugend ist die Argumentation des Bayerischen LSG in dem oben genannten Urteil, wonach sich aus den Regelungszusammenhängen der §§ 28a ff. SGB IV ergibt, dass der Gesetzgeber das Anfrageverfahren nicht zu einem übergeordneten Verwaltungsverfahren ausgestaltet hat, bei welchem die Deutsche Rentenversicherung Bund in jedem Fall allein zuständige Entscheidungsstelle ist, die die Einzugsstellen und die übrigen Träger der Rentenversicherung verdrängt.

Die Besprechungsteilnehmer vertreten vor dem Hintergrund der oben genannten Rechtsprechung der Landessozialgerichte sowie zahlreicher Urteile von Sozialgerichten die Auffassung, dass ein Statusfeststellungsverfahren nach § 7a Abs. 1 Satz 1 SGB IV nur bei zum Zeitpunkt der Antragstellung bestehenden Vertragsverhältnissen durchzuführen ist. Bei Vertragsverhältnissen, die im Zeitpunkt der Antragstellung bereits beendet sind, kommt allein eine Entscheidung der Einzugsstelle im Rahmen von § 28h Abs. 2 SGB IV in Betracht. Das dem entgegenstehende Besprechungsergebnis vom 30./31.05.2000 wird aufgehoben. Die Anwendbarkeit von § 7b SGB IV bleibt hiervon unberührt. Im Übrigen kommen die Besprechungsteilnehmer überein, den Antrag auf Feststellung des sozialversicherungsrechtlichen Status (Vordruck V027) nach dem beiliegenden Muster zu ändern; dabei wird der einführende Hinweis dahin gehend ergänzt, dass bei Vertragsverhältnissen, die im Zeitpunkt der Antragstellung bereits beendet sind, ein Statusfeststellungsverfahren ausgeschlossen ist.

Anlage

---

[1] WzS 2000 S. 248

Veröffentlichung: ja

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs am 25./26.04.2006

2. Versicherungsrechtliche Beurteilung von beruflichen Bildungsmaßnahmen sowie von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

---

- 311 -

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben unter dem Datum vom 26.03.2003 (vgl. Punkt 3 der Niederschrift über die Besprechung von Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs am 26./27.03.2003[2]) eine Verlautbarung zur versicherungsrechtlichen Beurteilung von beruflichen Bildungsmaßnahmen sowie von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben mit Anlagen (Stand 01.04.2003) herausgegeben. Wegen der Weiterentwicklung der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen durch die Bundesagentur für Arbeit (neues Fachkonzept) und der durch das Dritte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23.12.2003 (BGBl I S. 2848) vorgenommenen Änderungen (z.B. Wegfall des Unterhaltsgeldes, Umbenennung der Bundesanstalt in Bundesagentur für Arbeit) bedarf die Verlautbarung einschließlich der Anlagen 1 und 2 einer Überarbeitung.

Die Besprechungsteilnehmer kommen überein, die gemeinsame Verlautbarung zur versicherungsrechtlichen Beurteilung von beruflichen Bildungsmaßnahmen sowie von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben einschließlich der Anlagen 1 und 2 aufgrund der zwischenzeitlich eingetretenen Rechtsänderungen zu aktualisieren. Die überarbeitete ge-

---

[2] Die Beiträge 2003 S. 459 und 501

meinsame Verlautbarung trägt das Datum vom 25.04.2006 und ist als Anlage beigefügt; sie ersetzt die bisherige gemeinsame Verlautbarung vom 26.03.2003.

Anlage

- unbesetzt -

Veröffentlichung: ja

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs am 25./26.04.2006

3. Rentenversicherungsrechtliche Beurteilung der Tätigkeit als Leiter einer Arbeitsgemeinschaft oder Prüfer im juristischen Vorbereitungsdienst

---

- 101.272 -

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB V, § 20 Abs. 1 Satz 1 SGB XI und § 27 Abs. 1 Nr. 1 SGB III knüpft in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung die Versicherungsfreiheit von u.a. Beamten oder Richtern an den Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge und auf Beihilfe oder Heilfürsorge bei Krankheit nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen an. Für die Versicherungsfreiheit dieses Personenkreises in der Rentenversicherung genügt nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI der dienstrechtliche Status. Hier ist die Versicherungsfreiheit allerdings auf die im Rahmen des Dienstverhältnisses ausgeübte Beschäftigung begrenzt; um in einer daneben ausgeübten Beschäftigung ebenfalls Rentenversicherungsfreiheit zu bewirken, bedarf es einer Gewährleistungserstreckungsentscheidung (§ 5 Abs. 1 Satz 1 zweiter Satzteil SGB VI).

Die jeweiligen landesgesetzlichen Regelungen über die Ausbildung von Juristen sehen im Rahmen des Vorbereitungsdienstes (Referendariats) u. a. die Ausbildung in Arbeitsgemeinschaften vor, die bei den jeweiligen Ausbildungspflichtstationen eingerichtet sind. Hierfür wird für jede Fachrichtung durch das Justizprüfungsamt ein Arbeitsgemeinschaftsleiter bestellt, der die Befähigung zum Richteramt besitzen muss. In der Regel handelt es sich daher um Richter, Staatsanwälte oder Beamte des höheren Dienstes.

In den einzelnen Bundesländern wird - mit Ausnahme von Bayern, wo eine entsprechende Entlastung im bzw. Freistellung vom Hauptamt erfolgt - diese Tätigkeit als Leiter einer Referendararbeitsgemeinschaft oder Prüfer nebenamtlich ausgeübt und gesondert vergütet.
Aus rentenversicherungsrechtlicher Sicht sind hierbei zwei Komplexe beachtlich.

1. Die Frage, ob eine Tätigkeit als Leiter einer Arbeitsgemeinschaft im juristischen Vorbereitungsdienst bzw. die Mitwirkung an Prüfungen im Rahmen des Justizprüfungsamtes als Beschäftigungsverhältnis zu qualifizieren ist.

2. Die Frage, ob sich eine im Hauptamt bestehende Versicherungsfreiheit als Richter, Staatsanwalt oder Beamter auf diese Nebentätigkeiten erstreckt oder ob sie erstreckt werden kann.

Im Hinblick auf die mögliche Beitragspflicht der Vergütungen aus der Arbeitsgemeinschaftsleitertätigkeit wandte sich der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes in Nordrhein-Westfalen im Namen der Präsidentinnen und Präsidenten der Landesjustizprüfungsämter der weiteren Bundesländer an den Vorstand der früheren Bundesversicherungsanstalt für Angestellte mit der Bitte um Stellungnahme.

Mit Rücksicht auf die im Freistaat Bayern praktizierte Verfahrensweise, nach der die Tätigkeit als Referendararbeitsgemeinschaftsleiter im Hauptamt, d. h. innerhalb des Dienst- oder Richterverhältnisses ausgeübt wird, hielt es die frühere Bundesversicherungsanstalt für Angestellte für vertretbar, die Dienstverhältnisse von Beamten und Richtern dann nicht sozialversicherungsrechtlich aufzuspalten, wenn das Nebenamt als so genanntes akzessorisches Nebenamt für den Dienstherrn des Hauptamtes ausgeübt wird.

In Abstimmung mit dem früheren Verband Deutscher Rentenversicherungsträger wurde dem Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes in Nordrhein-Westfalen deshalb mitgeteilt, dass die Rentenversicherungsträger bei Prüfern der juristischen Staatsexamina und bei Leitern von Referendararbeitsgemeinschaften von Rentenversicherungsfreiheit nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI auch in dieser Tätigkeit ausgehen, wenn die zuständige oberste Verwaltungsbehörde des Landes bestätigt, dass diese Tätigkeiten - im Einzelfall

oder allgemein - innerhalb des bestehenden Dienstverhältnisses als Beamter oder Richter ausgeübt werden.

Inzwischen liegen der Deutschen Rentenversicherung Bund Bestätigungen sämtlicher oberster Verwaltungsbehörden der Länder vor, mit denen erklärt wird, dass Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Beamtinnen und Beamte, die als Arbeitsgemeinschaftsleiterinnen und -leiter oder als Prüferinnen und Prüfer in den juristischen Staatsexamina tätig sind, diese Tätigkeiten als akzessorisches Nebenamt und damit als Bestandteil ihres Dienstverhältnisses als Richterin oder Richter, Staatsanwältin oder Staatsanwalt oder Beamtin oder Beamter ausüben.

Veröffentlichung: ja

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs am 25./26.04.2006

4. Beitragsrechtliche Behandlung von arbeitgeberseitigen Leistungen während des Bezugs von Entgeltersatzleistungen (Sozialleistungen);
hier: Ergänzende Ausführungen zu dem gemeinsamen Rundschreiben der Spitzenorga-
nisationen der Sozialversicherung vom 15.11.2005

- 412.30 -

Zuschüsse des Arbeitgebers zum Krankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld oder Krankentagegeld und sonstige Einnahmen aus einer Beschäftigung, die für die Zeit des Bezugs von Krankengeld, Krankentagegeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld oder Mutterschaftsgeld oder während einer Elternzeit weiter erzielt werden, gelten nach § 23c Satz 1 SGB IV nicht als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt, soweit die Einnahmen zusammen mit den genannten Sozialleistungen das Nettoarbeitsentgelt nicht übersteigen. Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben über die sich im Zusammenhang mit der Vorschrift des § 23c SGB IV ergebenden beitrags- und melderechtlichen Auswirkungen in der Besprechung über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs am 15./16.11.2005 beraten und die dabei erzielten Ergebnisse in dem gemeinsamen Rundschreiben vom 15.11.2005 zusammengefasst (vgl. Punkt 4 der Niederschrift[3]).

[3] Die Beiträge 2006 S. 86

Nach Veröffentlichung des vorgenannten Rundschreibens ist aus der Praxis eine Reihe von Fragen zu Sachverhalten gestellt worden, die in dem gemeinsamen Rundschreiben nicht bzw. nicht eindeutig behandelt wurden. Die Besprechungsteilnehmer haben über diese Sachverhalte beraten und die Ergebnisse in der beiliegenden Ergänzung zu dem gemeinsamen Rundschreiben vom 15.11.2005 zusammengefasst.

Anlage

- unbesetzt -

Veröffentlichung: ja

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs am 25./26.04.2006

5. Entgeltumwandlung zum Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersvorsorge; hier: Ermittlung des beitragsfreien Gesamtbetrags

---

- 390.4 -

Nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 ArEV sind steuerfreie Zuwendungen an Pensionskassen, Pensionsfonds oder Direktversicherungen nach § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG im Kalenderjahr bis zur Höhe von insgesamt 4 v. H. der Beitragsbemessungsgrenze (West) der allgemeinen Rentenversicherung nicht dem Arbeitsentgelt zuzurechnen; die darin enthaltenen Beträge aus einer Entgeltumwandlung (§ 1 Abs. 2 BetrAVG) bleiben allerdings nur noch bis zum 31.12.2008 beitragsfrei. Auch für Entgeltteile, die durch Entgeltumwandlung nach § 1 Abs. 2 BetrAVG in den Durchführungswegen Direktzusage und Unterstützungskasse verwendet werden und 4 v. H. der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze (West) der allgemeinen Rentenversicherung nicht übersteigen, besteht nach § 14 Abs. 1 Satz 2 in Verb. mit § 115 SGB IV Beitragsfreiheit nur noch bis zum 31.12.2008. Der Freibetrag von 4 v. H. der Beitragsbemessungsgrenze kann dabei pro rata (d. h. im Kalenderjahr 2006 monatlich mit 210 EUR) oder en bloc (d. h. im Kalenderjahr 2006 einmalig mit 2 520 EUR) berücksichtigt werden.

Nach Auffassung der Besprechungsteilnehmer ist der Freibetrag stets vom Bruttoarbeitsentgelt und nicht von dem auf die Beitragsbemessungsgrenze begrenzten Arbeitsentgelt

in Abzug zu bringen. Dies bedeutet, dass sich bei einem Arbeitnehmer mit einem monatlichen Bruttoarbeitsentgelt von mindestens 5 460 EUR (in den alten Bundesländern im Kalenderjahr 2006) keinerlei Auswirkungen auf die beitragsrechtliche Beurteilung ergeben, wenn dieser Arbeitnehmer jeweils einen monatlichen Freibetrag von 210 EUR in Anspruch nimmt, da das für die Beitragsberechnung maßgebende Arbeitsentgelt in Höhe von (5 460 EUR - 210 EUR =) 5 250 EUR die Beitragsbemessungsgrenze (West) nicht unterschreitet.

Etwas anderes gilt dann, wenn der Freibetrag en bloc in Anspruch genommen wird.

Beispiel (West):

Der Arbeitnehmer bezieht ein Gehalt von 6 000 EUR monatlich. Hiervon wandelt er monatlich 3 000 EUR für eine Unterstützungskasse um. Er nimmt den Freibetrag en bloc im Januar 2006 in Anspruch.

Kalenderjahr 2006	**Januar**	**Februar**	**März**	**usw.**
	EUR	**EUR**	**EUR**	**EUR**
Gehalt	**6 000**	**6 000**	**6 000**	**6 000**
Umwandlung	**3 000**	**3 000**	**3 000**	**3 000**
Steuer-Brutto	**3 000**	**3 000**	**3 000**	**3 000**
SV-Brutto	**3 480**	**5 250**	**5 250**	**5 250**

Das Gehalt für Januar 2006 wird für die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge um den Jahresfreibetrag von 2 520 EUR vermindert, so dass sich für Januar 2006 ein beitragspflichtiges Arbeitsentgelt von (6 000 EUR - 2 520 EUR =) 3 480 EUR ergibt. Aufgrund der Ausschöpfung des vollen Jahresfreibetrags im Januar 2006 ergibt sich für die Monate Februar bis Dezember 2006 jeweils ein beitragspflichtiges Arbeitsentgelt von 5 250 EUR (Beitragsbemessungsgrenze/West)

Für den Bereich des Steuerrechts wird in den Fällen, in denen bei einer Entgeltumwandlung in den Durchführungswegen Pensionskasse, Pensionsfonds oder Direktversicherung der Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG von 4 v. H. der Beitragsbemessungsgrenze (West) der allgemeinen Rentenversicherung pro rata mit 210 EUR monatlich berücksichtigt wird, der Arbeitnehmer aber tatsächlich einen höheren Betrag von seinem Arbeitsentgelt umwandelt und er im Laufe des Kalenderjahrs unvorhergesehen aus der Beschäftigung ausscheidet oder infolge Arbeitsunfähigkeit kein Arbeitsentgelt mehr erhält, der noch nicht ausgeschöpfte Teil des Steuerfreibetrags nachträglich in Anspruch genommen. Hierzu ist die Frage gestellt worden, ob die im Steuerrecht praktizierte Regelung, wonach nicht ausgeschöpfte steuerfreie Monatsbeträge nachträglich auf abgelaufene Entgeltabrechnungszeiträume übertragen werden können, im Beitragsrecht der Sozialversicherung entsprechend angewandt werden kann. Die Besprechungsteilnehmer verneinen diese Frage. Das Bundessozialgericht hat in ständiger Rechtsprechung (z. B. Urteile vom 30.11.1978 - 12 RK 26/78 -, USK 78187 , vom 28.05.1980 - 5 RKn 21/79 -, USK 80275, und vom 25.01.1995 - 12 RK 51/93 -, USK 9508) den Grundsatz aufgestellt, dass in abgewickelte Versicherungsverhältnisse nicht mehr rückwirkend eingegriffen werden darf. Aus diesem Grunde ist für den Bereich der Sozialversicherung eine Übertragung nicht ausgeschöpfter steuerfreier Beträge auf abgelaufene Entgeltabrechnungszeiträume mit der Folge nachträglicher Beitragsfreiheit nicht zulässig.

Veröffentlichung: ja

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs am 25./26.04.2006

6. Arbeitsentgelteigenschaft bei Übernahme von Verwarnungsgeldern durch den Arbeitgeber bei überwiegend eigenbetrieblichem Interesse;
hier: Urteil des Bundesfinanzhofs vom 07.07.2004 - VI R 29/00 - (USK 2004-50)

- 390.4 -

Nach § 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IV sind als Arbeitsentgelt alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus einer Beschäftigung anzusehen, gleichgültig, ob ein Rechtsanspruch auf die Einnahmen besteht, unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form sie geleistet werden oder ob sie unmittelbar aus der Beschäftigung oder im Zusammenhang mit ihr erzielt werden. Zum Arbeitsentgelt gehören demnach auch Vorteile, die dem Arbeitnehmer aus seinem Beschäftigungsverhältnis erwachsen, es sei denn, dass aufgrund der Regelungen der Arbeitsentgeltverordnung keine Zurechnung zum Arbeitsentgelt vorzunehmen ist. So schreibt § 1 ArEV vor, dass einmalige Einnahmen, laufende Zulagen, Zuschläge, Zuschüsse sowie ähnliche Einnahmen, die zusätzlich zu Löhnen oder Gehältern gewährt werden, nicht dem Arbeitsentgelt zuzurechnen sind, soweit sie lohnsteuerfrei sind.

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 07.07.2004 - VI R 29/00 - (USK 2004-50) entschieden, dass es sich nicht um die Zahlung von Arbeitslohn handelt, wenn ein Arbeitgeber, der einen Paketzustelldienst betreibt, aus ganz überwiegend eigenbetrieblichem Interesse die Zahlung von Verwarnungsgeldern, die gegen die bei ihm angestellten Fahrer wegen Verletzung des Halteverbots verhängt worden sind, übernimmt. In seiner Urteils-

begründung führt der Bundesfinanzhof aus, nach ständiger Rechtsprechung (u. a. Urteil vom 26.06.2003 - VI R 112/98 -, BFH Bd. 203 S. 53, BStBl 2003 II S. 886) sei Arbeitslohn jeder geldwerte Vorteil, der durch das individuelle Dienstverhältnis veranlasst sei (§ 19 Abs. 1 Nr. 1 EStG in Verb. mit § 2 Abs. 1 LStDV). Das sei der Fall, wenn der Vorteil nur deshalb gewährt werde, weil der Zurechnungsempfänger Arbeitnehmer des Arbeitgebers sei, der Vorteil also mit Rücksicht auf das Dienstverhältnis eingeräumt werde, und wenn sich die Leistung des Arbeitgebers im weitesten Sinne als Gegenleistung für das Zurverfügungstellen der individuellen Arbeitskraft des Arbeitnehmers erweise. Dagegen seien solche Vorteile nicht als Arbeitslohn anzusehen, die sich bei objektiver Würdigung aller Umstände nicht als Entlohnung, sondern lediglich als notwendige Begleiterscheinung betriebsfunktionaler Zielsetzungen erweisen.

Mit obigem Urteil sah es der Bundesfinanzhof in dem entschiedenen Rechtsstreit als erwiesen an, dass die Zahlung der Verwarnungsgelder nicht der Entlohnung des Arbeitnehmers, sondern dem ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers gedient hat. Die Übernahme der Verwarnungsgelder führte zum Ausgleich eines Nachteils, den die Arbeitnehmer allein im Interesse ihres Arbeitgebers hingenommen hatten. Die Finanzverwaltung folgt diesem Urteil und sieht Verwarnungsgelder nicht als lohnsteuerpflichtigen Arbeitslohn an, soweit es sich um Verwarnungsgelder wegen Verletzung des Halteverbots handelt, die der Arbeitgeber (z. B. Paketzustelldienst) aus ganz überwiegend eigenbetrieblichem Interesse übernimmt.

Die Besprechungsteilnehmer schließen sich für den Bereich der Sozialversicherung der im Steuerrecht praktizierten Verfahrensweise an, d. h., dass vom Arbeitgeber übernommene Verwarnungsgelder wegen Verletzung des Halteverbots nicht zum Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung gehören, wenn der Arbeitgeber sie im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse übernimmt. Dabei muss das eigenbetriebliche Interesse des Arbeitgebers sowie die ausdrückliche Billigung des Fehlverhaltens des Arbeitnehmers konkret schriftlich niedergelegt und in den Lohnunterlagen dokumentiert sein. Im Übrigen wird ein eigenbetriebliches Interesse nur angenommen, wenn die Verletzung des Halteverbots mit Firmenfahrzeugen begangen wird.

Nach diesem Besprechungsergebnis soll spätestens vom 01.08.2006 an verfahren werden; soweit bis dahin in der Praxis anders verfahren worden ist, behält es dabei sein Bewenden.

Veröffentlichung: ja

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs am 25./26.04.2006

7. Beitragsrechtliche Behandlung von Abfindungen;
hier: Auswirkungen des Gesetzes zum Einstieg in ein steuerliches Sofortprogramm vom 22.12.2005 (BGBl I S. 3682)

- 390.4 -

Nach § 3 Nr. 9 EStG in der bis zum 31.12.2005 geltenden Fassung waren Abfindungen wegen einer vom Arbeitgeber veranlassten oder gerichtlich ausgesprochenen Auflösung des Dienstverhältnisses im Rahmen bestimmter Höchstbeträge steuerfrei. Mit dem Gesetz zum Einstieg in ein steuerliches Sofortprogramm vom 22.12.2005 (BGBl I S. 3682) wurde § 3 Nr. 9 EStG mit Wirkung vom 01.01.2006 aufgehoben. Lediglich für vor diesem Stichtag entstandene Ansprüche auf Abfindungen ist § 3 Nr. 9 EStG weiterhin anzuwenden, soweit die Abfindungen dem Arbeitnehmer vor dem 01.01.2008 zufließen.

Es stellt sich die Frage, wie ein bis zum 31.12.2005 entstandener Anspruch auf Abfindung beitragsrechtlich zu beurteilen ist, wenn der Anspruch zur Vermeidung von Steuernachteilen vorzeitig durch Auszahlung der Abfindung oder Zuführung der Abfindung in einen Durchführungsweg der betrieblichen Altersvorsorge realisiert wird. Die Möglichkeit, vor dem 01.01.
2006 vereinbarte Abfindungen mit einer Fälligkeit nach dem 31.12.2007 im Rahmen der oben genannten Übergangsregelung steuerfrei zu belassen, scheint für Arbeitgeber und Arbeitnehmer vor allem in Altersteilzeitarbeitsverhältnissen von Bedeutung, weil die über

einen mehrjährigen Zeitraum angelegten Altersteilzeitvereinbarungen von der oben genannten gesetzlichen Neuregelung besonders betroffen sind.

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben in ihrem gemeinsamen Rundschreiben vom 09.03.2004 zu den versicherungs-, beitrags-, melde- und leistungsrechtlichen Auswirkungen des Altersteilzeitgesetzes ausgeführt, dass Abfindungen aus Anlass der Beendigung des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses (z. B. zum Ausgleich einer Rentenminderung bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Altersrente) als Abfindungen für den Verlust des Arbeitsplatzes im Sinne der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts vom 21.02.1990
- 12 RK 20/88 - (USK 9010) anzusehen sind und damit nicht zum Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung gehören (vgl. Ausführungen unter 3.6). In dem genannten Urteil hatte das Bundessozialgericht seinerzeit entschieden, dass Abfindungen, die wegen Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses als Entschädigung für den Wegfall künftiger Verdienstmöglichkeiten durch den Verlust des Arbeitsplatzes gezahlt werden, kein Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung darstellen und daher nicht der Beitragspflicht zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung unterliegen.

Nach Meinung der Besprechungsteilnehmer stellen vor dem 01.01.2006 vereinbarte Abfindungen mit einer Fälligkeit nach dem 31.12.2007, die vorzeitig ausgezahlt oder stattdessen einem Durchführungsweg der betrieblichen Altersversorgung zugeführt werden, kein Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung dar, vorausgesetzt, es handelt sich um Abfindungen im Sinne der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts vom 21.02.1990. Die vorzeitige Auszahlung solcher Abfindungen bzw. deren Zuführung in einen Durchführungsweg der betrieblichen Altersversorgung ändert nichts am Charakter dieser Abfindungen; sie stellen auch dann kein Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung dar.

Veröffentlichung: ja

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs am 25./26.04.2006

8. Beitragsrechtliche Behandlung der an Auszubildende im Handwerk gezahlten Vorwegausbildungsvergütung

---

- 311/390.4 -

Die Schulgesetze einzelner Länder (z. B. Baden-Württemberg) schreiben in bestimmten Ausbildungsberufen im Handwerk den Besuch einer einjährigen Berufsfachschule vor dem eigentlichen Ausbildungsbeginn vor. Mit dem Besuch einer Berufsfachschule liegt, auch wenn ein Vorvertrag eine Übernahme bei erfolgreichem Besuch der Schule garantiert, kein ordentliches Beschäftigungsverhältnis bzw. Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes vor. Die während des Besuchs der Berufsfachschule gezahlte monatlich gleichbleibende Zuwendung (Taschengeld) stellt deshalb kein beitragspflichtiges Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung dar.

Darüber hinaus sehen vertragliche Regelungen die Zahlung einer so genannten „Vorwegausbildungsvergütung“ vor. Die Vorwegausbildungsvergütung wird vom späteren Ausbildungsbetrieb monatlich auf ein separates Konto eingezahlt. Bei erfolgreichem Besuch der Berufsfachschule und nachfolgender Übernahme in ein ordentliches Berufsausbildungsverhältnis wird der angesammelte Betrag nach Bestehen der Probezeit an den Auszubildenden ausgezahlt. Die Vorwegausbildungsvergütung hat zum Ziel, den Schüler zum regelmäßigen Besuch der Schule und zu guten Leistungen zu motivieren; sie ist also dem Grunde nach eine zeitbezogene - der Schulzeit zuordenbare - Vergütung. Kommt ein or-

dentliches Berufsausbildungsverhältnis nicht zustande, verbleibt die Vorwegausbildungsvergütung beim Arbeitgeber.

Die Musterverträge der Kammern sehen u. a. die Regelung vor, dass der Anspruch des Auszubildenden auf die Vorwegausbildungsvergütung erst dann entsteht, wenn die Probezeit erfolgreich abgeschlossen wurde. Faktisch wird diese Vorwegausbildungsvergütung damit während eines bestehenden sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses an den Auszubildenden gezahlt. Im weiteren Sinne ist diese Leistung mit den sonst üblichen Erfolgsprämien vergleichbar, denn sie wird nur bei Eintritt des „Erfolges“ - Bestehen der Schulabschlussprüfung und der Probezeit - gezahlt.

Die anspruchsbegründenden Umstände für die Zahlung der Vorwegausbildungsvergütung sind zweifelsfrei dem Beschäftigungsverhältnis zuzuordnen (Auszahlung). Kommt nach der Schulzeit kein Ausbildungsverhältnis zustande oder wird die Probezeit nicht bestanden, kommt es auch nicht zur Zahlung. Zahlungsanspruch und Beschäftigungsverhältnis sind also eng miteinander verzahnt, so dass es sich nach Auffassung der Besprechungsteilnehmer um ein dem Ausbildungsverhältnis zuzuordnendes einmalig gezahltes Arbeitsentgelt im Sinne des § 14 in Verb. mit § 23a SGB IV handelt.

Veröffentlichung: ja

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs am 25./26.04.2006

9. Beitragsrechtliche Behandlung des Zuschusses zur privaten Krankenversicherung nach § 257 Abs. 2 SGB V;
hier: Berücksichtigung der Aufwendungen für privat krankenversicherte Familienangehörige

---

- 022.64/390.4 -

Nach § 3 Nr. 62 EStG sind Ausgaben des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung des Arbeitnehmers steuerfrei, soweit der Arbeitgeber zu diesen z. B. aufgrund sozialversicherungsrechtlicher Vorschriften verpflichtet ist. Zu den Zukunftssicherungsleistungen in diesem Sinne gehört auch der Zuschuss des Arbeitgebers zum Krankenversicherungsbeitrag nach § 257 Abs. 1 und 2 SGB V. Nach § 1 ArEV sind einmalige Einnahmen, laufende Zulagen, Zuschläge, Zuschüsse sowie ähnliche Einnahmen, die zusätzlich zu Löhnen oder Gehältern gewährt werden, nicht dem Arbeitsentgelt zuzurechnen, soweit sie lohnsteuerfrei sind. Hieraus folgt, dass der Beitragszuschuss nach § 257 Abs. 1 und 2 SGB V nicht zum Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung gehört, soweit der Zuschuss aufgrund gesetzlicher Verpflichtung geleistet wird. Zahlt der Arbeitgeber einen höheren Zuschuss, stellt der übersteigende Teil lohnsteuerpflichtigen Arbeitslohn und damit beitragspflichtiges Arbeitsentgelt dar.

§ 257 Abs. 2 Satz 2 SGB V lautet:
„Der Zuschuss beträgt die Hälfte des Betrages, der sich unter Anwendung des durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatzes der Krankenkassen vom 1. Januar des Vor-

> jahres (§ 245) und der nach § 226 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 232a Abs. 2 bei Versicherungspflicht zugrunde zu legenden beitragspflichtigen Einnahmen als Beitrag ergibt, höchstens jedoch die Hälfte des Betrages, den der Beschäftigte für seine Krankenversicherung zu zahlen hat.“

Aus dem Wort „seine“ könnte der Schluss gezogen werden, dass die Beiträge für privat krankenversicherte Familienangehörige nicht von der Zuschusspflicht umfasst werden und ein Zuschuss hierfür nicht zur Beitragsfreiheit führt.

Die Besprechungsteilnehmer stellen klar, dass für die Ermittlung der Höhe des Beitragszuschusses für privat krankenversicherte Arbeitnehmer auch die Aufwendungen für seine privat krankenversicherten Angehörigen zu berücksichtigen sind, wenn diese im Falle der Krankenversicherungspflicht des Arbeitnehmers nach § 10 SGB V familienversichert wären. Dabei gehören zu den zuschussfähigen Aufwendungen sämtliche Leistungen, die mit den in § 11 SGB V bezeichneten Leistungsarten im Kern vergleichbar sind. Nicht erforderlich ist, dass die private Versicherung des Arbeitnehmers und die seiner Angehörigen bei demselben Versicherungsunternehmen bestehen.

Veröffentlichung: ja

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs am 25./26.04.2006

10. Höhe der beitragspflichtigen Einnahmen für behinderte Menschen;
hier: Berechnung des Mindestentgelts bei unentschuldigten Fehltagen

---

- 371.53 -

Bemessungsgrundlage für die Krankenversicherungsbeiträge bei behinderten Menschen in geschützten Einrichtungen ist nach § 235 Abs. 3 SGB V das tatsächliche Arbeitsentgelt, mindestens jedoch ein Betrag in Höhe von 20 v. H. der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV; Entsprechendes gilt über § 57 Abs. 1 SGB XI für die Beiträge zur Pflegeversicherung. Die Rentenversicherungsbeiträge sind nach § 162 Nrn. 2, 2a SGB VI nach dem tatsächlichen Arbeitsentgelt zu berechnen, mindestens aber nach einem Betrag in Höhe von 80 v. H. der monatlichen Bezugsgröße.

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben aufgrund des Urteils des Bundessozialgerichts vom 10.05.1990 - 12 RK 38/87 - (USK 9028) in der Besprechung über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs am 15./16.04.1997 festgelegt, dass unentschuldigte Fehltage von behinderten Menschen bei einer Beschäftigung in geschützten Einrichtungen bei der Beitragsberechnung grundsätzlich nicht zu berücksichtigen sind (vgl. Punkt 5 der Niederschrift[4]). Offen geblieben ist dabei allerdings, wie die Kürzung der Beitragsbemessungsgrundlage aufgrund von Fehlzeiten konkret vorgenommen werden soll.

Nach § 1 der Beitragszahlungsverordnung sind der Gesamtsozialversicherungsbeitrag und die Beitragsbemessungsgrenze je Kalendermonat für die Kalendertage zu berechnen, an denen eine versicherungspflichtige Beschäftigung besteht (Sozialversicherungstage); ein voller Kalendermonat wird mit 30 Sozialversicherungstagen angesetzt. Dementsprechend ist auch bei den behinderten Menschen in Einrichtungen für behinderte Menschen der Kalendermonat nur dann mit 30 Sozialversicherungstagen anzusetzen, wenn der behinderte Mensch während des gesamten Kalendermonats in der Einrichtung beschäftigt war. Fallen unentschuldigte Fehltage an, sind nach Auffassung der Besprechungsteilnehmer die tatsächlichen Kalendertage des jeweiligen Monats um die unentschuldigten Fehltage zu vermindern.

Beispiel 1:

Monat Februar 2006
Fehltage am 27. und 28.02.
SV-Tage: (28 Kalendertage ./. 2 Fehltage =) 26 SV-Tage

Beispiel 2:

Monat März 2006
Fehltage vom 1. bis zum 30.03.
SV-Tage (31 Kalendertage ./. 30 Fehltage =) 1 SV-Tag

Beispiel 3:

Monat März 2006
Fehltag am 31.03.
SV-Tage: (31 Kalendertage ./. 1 Fehltag =) 30 SV-Tage

---

[4] WzS 1997 S. 280